Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Lübeck die Zusage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Lübeckischer Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form kostenfrei bis auf kleine, auch Lübeckische Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren ertheilt werden, überdieß der damit versehene Königlich-Preußische Unterthan von den Lübeckischen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegirten Lübeckischen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien Hansestadt Lübeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1827.)

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Senats der freien Hansestadt Lübeck vollzogene, Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Lübeck unterm 3ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1103.) Ministerial=Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg=Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher=Nachdruck betreffend.

Das Königlich=Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich=Schwarzburg=Rudolstädtschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher=Nachdruck kommen wird, in dem Fürstenthume Schwarzburg=Rudolstadt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu bestrafen ist, zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich=Preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schwarzburg=Rudolstadt Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich=Schwarzburg=Rudolstädtschen Geheime=Raths=Kollegium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Fürstlich-Schwarzburgischen Geheime-Raths-Kollegium zu Rudolstadt unterm 30sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1104.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen die Zusage gemacht worden ist, daß das für die Stadt Bremen und deren Gebiet, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien und Hansestadt Bremen und deren Gebiets Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien und Hansestadt Bremen vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Senat der freien Hansestadt Bremen unterm 31sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammluug Nr. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1105.) Ministerial-Erklärung vom 28sten Oktober 1827., über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich-Sächsischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die im Königreich Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln zu erwarten haben, in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als wäre von betheiligten Königlich-Sächsischen Unterthanen die Rede, und ohne daß es deshalb besonderer Privilegien wider den Nachdruck bedürfe;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Ministerium vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Sächsischen Kabinetsminister und Staats-Sekretair Grafen von Einsiedel unterm 3ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1106.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1827., die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Aus den im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten d. M. angeführten Gründen, setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1sten Juli 1828. an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7ten September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7ten September 1811. die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staatsministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.